

17.05.2023

ANTRAG

der Abgeordneten Schmidl

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung in Niederösterreich sicherstellen**

zu dem Antrag Ltg.-16/A-4-2023

Das Land Niederösterreich ist laufend bemüht Verbesserungen für Menschen mit Behinderung umzusetzen, insbesondere für die Gruppe der Menschen mit Behinderung, die Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen. Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz im Freizeitbereich stellt ein zentrales Element dar, um ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Mit 01.01.2023 wurde der Zuschuss des Landes Niederösterreich von 20,5 Euro auf 22 Euro pro Stunde erhöht und es wurde den Beziehern der Persönlichen Assistenz ein jährlicher Durchrechnungszeitraum für den Konsum der bewilligten Stunden ermöglicht, was eine wesentliche Flexibilisierung und somit Verbesserung im Alltag für Menschen mit Behinderung bedeutet.

Die im bezughabenden Antrag Ltg.-16/A-4-2023 angesprochene Förderrichtlinie des Sozialministeriums hat eine Harmonisierung der persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zum Ziel. Starten wird die Umsetzung voraussichtlich im Sommer in Salzburg, Tirol und Vorarlberg als Pilotprojekt. Zeitgleich soll ein Evaluierungsprozess laufen, um die Erfahrungen aus der Praxis zu berücksichtigen.

Die Förderkriterien wurden vom Sozialministerium zusammen mit den Pilotbundesländern Tirol, Salzburg und Vorarlberg erarbeitet. Dazu wurden mit den genannten Bundesländern vorab Gespräche geführt. In diese Gespräche waren aber die anderen Bundesländer und somit auch Niederösterreich nicht involviert.

Da es in den 9 Bundesländern unterschiedliche Zugänge und Regelungen betreffend die konkrete Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz gibt, wäre es zielführend gewesen, alle Bundesländer einzubinden, anstatt die übrigen Bundesländer vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Da es sich bei den im Antrag Ltg.-16/A-4-2023 genannten 100 Mio. Euro, die der Bund für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung stellt, um eine Anschubfinanzierung seitens des Bundes handelt, ist die weitere Ko-Finanzierung durch den Bund offen bzw. nicht gesichert. Die aktuell vorliegende Förderrichtlinie des Bundes würde einen Paradigmenwechsel in der Persönlichen Assistenz in NÖ bedeuten. Zum Beispiel werden nur mehr Anstellungsverhältnisse akzeptiert – was wiederum bedeutet, dass in Zukunft keine freien Dienstverträge mehr zulässig sind, damit die Leistung massiv teurer wird und daher mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln weniger Anspruchsberechtigte versorgt werden könnten.

Die Auswirkungen der Förderrichtlinie und der damit verbundenen Ausweitung der Zielgruppe sind daher hinsichtlich der damit verbundenen Auswirkungen genau zu prüfen, um weiterführende Schritte setzen zu können. Erst bei Vorliegen valider Zahlen und Daten kann die weitere Vorgangsweise bzw. die Teilnahme am Pilotprojekt des Bundes entschieden werden. Denn das Land Niederösterreich ist bemüht, gerade in diesem sensiblen Bereich keine Schnellschüsse abzugeben sondern eine langfristige und vor allem tragfähige Lösung für Menschen mit Behinderung herbeizuführen, damit diese ein selbstbestimmtes Leben in größtmöglicher Unabhängigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der Inklusion führen können.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht

1. einen Evaluierungsprozess einzuleiten, um die konkreten Auswirkungen der neuen Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf die Situation in Niederösterreich zu eruieren und in weiterer Folge die geeigneten Maßnahmen für die Gruppe der Menschen mit Behinderung, die Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, mit dem Ziel zu setzen, für diese ein Leben in Selbstbestimmtheit und in größtmöglicher Unabhängigkeit zu gewährleisten sowie
2. an den zuständigen Bundesminister heranzutreten und diesen aufzufordern, mit allen Bundesländern eine gemeinsame Richtlinie zu erarbeiten oder die derzeitige Richtlinie derart abzuändern, dass eine langfristige Finanzierung sichergestellt werden kann.
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-16/A-4-2023 miterledigt.“